

04

Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer

vom 17. Dezember 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NW. S. 96) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 100 d. EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur zweiten Änderung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer vom 14. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro ar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes

„Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa“	0,2258 €
„St. Mauritz Altenberge“	0,1616 €
„Steinfurter Aa“	0,1217 €

Als Berechnung für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 21.12.04

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer